

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 6. Dezember 2017
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2017.STA.1450
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Entlastungspaket (EP) 2018 – Änderung der Verordnung über die politischen Rechte (PRV; BSG 141.112)

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	1
2.1	Ausgangslage	2
2.2	Grundzüge der Vorlage	2
2.3	Erläuterungen zu den Artikeln	3
2.4	Termine, Inkraftsetzung	3
3	Finanzielle Auswirkungen	3
4	Auswirkungen auf die Gemeinden	3
5	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	4



1 Zusammenfassung

Bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen und Wahlen soll der Kanton den Gemeinden künftig keine Stimmrechtsausweise mit Vordruck mehr abgeben. Der Kanton wird den Gemeinden das Papier zur Verfügung stellen sowie eine Vorlage für den Druck der Stimmrechtsausweise. Die Gemeinden bedrucken künftig die Ausweiskarten mit den kantonal einheitlichen und den gemeindespezifischen Angaben sowie den Adressen der Stimmberechtigten. Die Abläufe werden vereinfacht und es wird ein Druckvorgang eingespart. Für den Kanton resultieren Minderausgaben von rund CHF 30'000 im Jahr, den Gemeinden entstehen keine ins Gewicht fallenden Mehrkosten. Die Neuerung bedingt eine Änderung der Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV, BSG 141.112).

2 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Der Regierungsrat beantragt in seinem Bericht vom 28. Juni 2017 an den Grossen Rat ein Entlastungspaket 2018 (EP 2018), das jährlich wiederkehrende Entlastungen von CHF 185

Mio. ab dem Jahr 2021 vorsieht. Vordringliches Ziel des EP 2018 ist es, dem Grossen Rat einen ausgeglichenen Voranschlag 2018 und Aufgaben- und Finanzplan 2019 – 2021 vorzulegen. Die vorgeschlagenen über 150 Entlastungsmassnahmen ermöglichen es, in den kommenden vier Jahren den Finanzhaushalt auszugleichen sowie die für das Jahr 2019 geplante Steuergesetzrevision zu finanzieren.

Der Grosse Rat berät das EP 2018 in der Novembersession 2017. Zur Umsetzung diverser Massnahmen sind Gesetzes- und Verordnungsänderungen notwendig.

Gemäss der Massnahme Nr. 42.1.2 stellt die Staatskanzlei künftig die Stimmrechtsausweise den Gemeinden nicht mehr physisch zur Verfügung sondern nur noch als Vorlage für die Produktion. Die Stimmrechtsausweise sollen neu vollständig durch die Gemeinden gedruckt werden. (Die übrigen unter der Ziffer 42.1.2 zusammengefassten Entlastungsmassnahmen bedingen keine Rechtsanpassungen.)

2.1 Ausgangslage

Heute stellt der Kanton den Gemeinden vor jeder eidgenössischen und kantonalen Wahl oder Abstimmung die Stimmrechtsausweise mit Vordruck zur Verfügung. Die Vordrucke sind beidseitig bedruckt (Kantonswappen, Abstimmungsdatum, Unterschriftenfeld usw.). Die Produktion der Vordrucke sowie die Lieferung an die Gemeinden erfolgt im Auftrag der Staatskanzlei durch eine externe Druckerei. Die Staatskanzlei trägt die Kosten für die Produktion der Vordrucke und den Versand an die Gemeinden – bei vier Abstimmungs- bzw. Wahlterminen sind dies rund CHF 68'000 im Jahr.

Die Gemeinden bedrucken danach die vorbedruckten Stimmrechtsausweise ein zweites, manchmal auch ein drittes Mal mit den Angaben zu den Gemeindebriefkästen und den Öffnungszeiten der Stimmlokale, der Adresse des Stimmausschusses und den personalisierten Adressen der Stimmberechtigten. Einige Gemeinden führen diesen Zweitdruck selber aus, andere beauftragen eine Druckerei.

Gemäss Artikel 48 Absatz 2 PRV können die Gemeinden die Stimmrechtsausweise auch selber auf eigene Kosten herstellen. Von dieser Möglichkeit machen heute rund 25 Gemeinden Gebrauch.

2.2 Grundzüge der Vorlage

Gemäss der Massnahme Nr. 42.1.2 des Entlastungspakets stellt die Staatskanzlei künftig die Stimmrechtsausweise den Gemeinden nicht mehr physisch zur Verfügung sondern nur noch als Vorlage. Der komplette Stimmrechtsausweis soll neu in einem Druckvorgang bei der Gemeinde auf einen leeren Papierbogen gedruckt werden. Die benötigten Angaben und Dateien für die Produktion der Stimmrechtsausweise (Massangaben, Logo Kanton Bern, Datamatrix-Codes usw.) werden den Gemeinden von der Staatskanzlei zur Verfügung gestellt. Entgegen den Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden im Anhang zum Bericht des Entlastungspakets (Ziff. 11.1.1, S. 43) betragen die Mehrkosten für die Gemeinden nicht jährlich wiederkehrende CHF 35'000. Den Gemeinden entsteht nur ein einmaliger minimaler Mehraufwand für die Anpassung der Software.

Das Papier für die Stimmrechtsausweise wird weiterhin vom Kanton zur Verfügung gestellt. Dabei ist geplant ist, dass die Gemeinden in Zukunft vom Kanton definiertes Papier bei einem e-Shop beziehen und der Kanton die Papierkosten nur beim Bezug über den e-Shop vergütet.

Den Gemeinden steht es weiterhin frei, die Stimmrechtsausweise auf eigene Kosten selber herzustellen.

2.3 Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 48 der Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV; BSG 141.112) wird demnach entsprechend angepasst.

Artikel 48 PRV neu

Absatz 1 legt fest, dass der Kanton den Gemeinden das Papier sowie eine Vorlage zur Produktion der Stimmrechtsausweise zur Verfügung stellt. Die Gemeinden drucken die Stimmrechtsausweise.

Absatz 2 besagt unverändert, dass die Gemeinden die Stimmrechtsausweise auf eigene Kosten herstellen können.

Absatz 3 beschreibt, welche Unterlagen des Wahl- und Abstimmungsmaterials der Kanton und welche die Gemeinden zur Verfügung stellen. Er entspricht Artikel 48 Absatz 1 der heutigen PRV, ausgenommen die Stimmrechtsausweise, für welche die neue Regelung von Artikel 48 Absatz 1 gilt.

Keine Änderung ergibt sich für den Druck der Stimmrechtsausweise für die Auslandschweizer Stimmberechtigten, welche E-Voting ermöglichen und spezielle Sicherheitsmerkmale aufweisen. Diese lässt die Staatskanzlei bei einer spezialisierten Druckerei herstellen, die Kosten trägt der Kanton (vgl. Art. 7 der Verordnung vom 27. Oktober 2010 über die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (ESASV)).

2.4 Termine, Inkraftsetzung

Die Änderung der PRV soll auf den 1. April 2018 in Kraft gesetzt werden. Den Gemeinden muss die Umstellung mit einer Vorlaufzeit von mindestens drei Monaten angekündigt werden, so dass sie Gelegenheit haben ihre Drucksoftware für den Druck des Stimmrechtsausweises auf einen leeren Bogen anzupassen. Für die Abstimmungen und Wahlen vom 4. März 2018 und 25. März 2018 und den allfälligen zweiten Wahlgang der Regierungsratswahlen vom 29. April 2018 wird die Staatskanzlei weiterhin die vorbedruckten Stimmrechtsausweise liefern. Für den Abstimmungstermin vom 10. Juni 2018 werden die Gemeinden die Stimmrechtsausweise erstmals selber vollständig bedrucken.

3 Finanzielle Auswirkungen

Mit dem Verzicht auf die Produktion der Vordrucke der Stimmrechtsausweise resultieren für den Kanton gemäss der Berechnung der Staatskanzlei Minderausgaben von rund CHF 30'000 bei vier Wahl bzw. Abstimmungsterminen pro Jahr. Damit sind die erwarteten Einsparungen rund CHF 5'000 tiefer als vorgesehen. Die Berechnung fusst auf der Annahme, dass künftig alle Gemeinden das Papier beim Kanton beziehen und keine Gemeinden mehr die Stimmrechtsausweise auf eigene Kosten herstellen.

4 Auswirkungen auf die Gemeinden

Für die Gemeinden sind die Auswirkungen minimal. Sie bedrucken weiterhin die Stimmrechtsausweise, nur neu leere und nicht teilweise vorbedruckte Bogen. Dazu ist bei den Gemeinden eine einmalige Anpassung ihrer Drucksoftware zum Preis von einigen hundert Fran-

ken nötig. Die Kosten für das Papier und dessen Lieferung an die Gemeinden trägt weiterhin der Kanton.

5 Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.